Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 15. Oels, den 13. April 1894. 32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 151. Oels, den 10. April 1894.

Die Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, die Herren Gutsvorsteher und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, die beim diesjährigen Musterungsgeschäfte für **tauglich zum Militärdienste** befundenen Militärpflichtigen darüber vernehmen zu wollen, ob dieselben bestraft sind oder nicht, und diejenigen, welche bereits bestraft worden sind, unter Beifügung der Nr. der alphabetischen Liste mir binnen 14 Tagen namhaft zu machen und dabei mitzutheilen, durch welches Gericht, an welchem Tage, weshalb und zu welcher Strafe dieselben verurtheilt worden sind.

Nr. 152. Oels, den 6. April 1894.

Auf den Antrag des Gemeinde-Vorstandes zu Langewiese habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 22. d. M., (dem Ablaßfeste) das Hausiren mit Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchs-Gegenständen, Wurstwaaren, geräucherten Fischen, Obst, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen daselbst stattfindet.

Nr. 153. Oels, den 6. April 1894.

Am 19. v. Mts. sind in Glockschütz und Bischwitz, Kreis Trebnitz, tollwuthkranke Hunde getödtet worden.

Ich bestimme deshalb, daß in dem Stadt- und Gutsbezirk Hundsfeld, sowie in der Ortschaft Sacrau, sämmtliche Hunde auf drei Monate und zwar bis zum 19. Juni d. J. einschließlich festgelegt (angekettet oder eingesperrt gehalten) werden.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Ortspolizei-Behörden wollen für die Ausführung dieser Anordnung gefälligst Sorge tragen.

Nr. 154. Breslau, den 31. März 1894.

Das Königliche Kammergericht hat neuerdings (in der Entscheidung vom 18. Januar d. Js.) bezüglich des Begriffes eines „Vereins" im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850 folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Zum Begriffe des „Vereins" bedarf es nicht nothwendig einer Organisation, diese bildet vielmehr nur die Regel;

II. Wesentlich für den Vereinsbegriff ist nur die dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke;

III. Maßgebend ist daher nur, ob die Personen-Mehrheit bei ihrer Vereinigung es auf gewisse dauernde gemeinschaftliche Ziele abgesehen hat.

Euer Hoch—wohl—geboren werden hiervon behufs entsprechender instruktionsmäßiger Verständigung der nachgeordneten Polizei-Behörden ergebenst in Kenntniß gesetzt.

Königl. Regierungs-Präsident.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
v. Juncker.

Oels, den 11. April 1894.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 155. Breslau, den 8. März 1894.

Die Unternehmer von **Glücksbuden** 2c. beuten das Publikum häufig aus, indem sie dasselbe zur Betheiligung an Spielen verleiten, bei welchen die Gewinnaussichten auf das äußerste beschränkt sind. Insbesondere wird in dieser Beziehung das sogenannte Ring- oder Plattenwerfen — Werfen von Ringen oder Scheiben nach einer in Felder 2c. eingetheilten Platte — genannt, welches nach einem gerichtlichen Erkenntniß, insofern als dabei den Gewinnern Geldprämien verabreicht werden, als Glücksspiel im Sinne des § 284 Str.-G.-B. anzusehen ist, während es sonst den Charakter einer „Ausspielung beweglicher Gegenstände" im Sinne des § 286 l. c. hat.

Wandergewerbescheine werden zum Plattenwerfen 2c. in Zukunft nur ausgestellt werden, wenn weder die Verabreichung von Geldprämien noch die Ausspielung von beweglichen Gegenständen beabsichtigt wird.

Bei Anträgen auf Ertheilung der Wandergewerbescheine ist daher zu prüfen, welche Absichten bei dem Plattenwerfen 2c. zu Grunde liegen, und bei der Weitergabe der Anträge ausdrücklich diese Absicht hervorzuheben.

Bei Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des § 56c. der Reichsgewerbeordnung haben die Ortspolizeibehörden besondere Sorgfalt anzuwenden.

Das **Plattenwerfen** 2c., welches, sofern Geldprämien verabreicht werden, überhaupt unzulässig ist, sofern Ausspielungen beweglicher Gegenstände vorgenommen werden, auf Grund des § 56c. allerdings zugelassen werden **kann**, ist in diesen beiden Fällen zweckmäßig ganz zu verbieten.

Die Herren Landräthe werden ersucht, die unterstellten Polizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Königlicher Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Juncker.

Oels, den 10. April 1894.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises.

Nr. 156. Breslau, den 23. März 1894.

Nach einer Anzeige des Polizei-Präsidenten in Berlin werden die im § 64 Absatz 2 der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 24. Februar 1881 angeordneten Mittheilungen der Polizeibehörden über die Ertheilung der Genehmigung zur Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus gesperrten Seuchenbezirken in der Regel an die Direktion des städtischen Central-Viehhofes statt an die Veterinärpolizei daselbst gerichtet, ein Umstand, durch den leicht Verzögerungen in der Anordnung der zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln herbeigeführt werden können.

Einen weiteren Uebelstand sieht der Polizei-Präsident darin, daß in den erwähnten Mittheilungen oft der Name des Absenders der Thiere fehlt, was die Ermittelung des Ursprungs des verdächtigen Viehs nicht unerheblich erschwere.

Zur Abstellung dieser Uebelstände hat der Herr Minister Folgendes angeordnet:

„In Zukunft sind die im § 64 Absatz 2 und ebenso die im § 86 Absatz 3 der Bundesraths-Instruktion vorgeschriebenen, mit möglichster Beschleunigung zu machenden Mittheilungen — wenn es sich um Viehtransporte nach dem Schlachthofe in Berlin handelt — direkt an die „Veterinärpolizei auf dem Centralviehhofe in Berlin" zu richten und darin auch die Namen der Absender genau anzugeben. Letztere Angabe ist auch den an andere Polizei-Verwaltungen zu machenden Mittheilungen beizufügen."

Euer Hoch-wohl-geboren werden hiervon unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 30. Dezember 1892 (I. VIII. 6306) mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die Ortspolizei-Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
von Juncker.

Oels, den 6. April 1894.

Vorstehende Verfügung bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Januar cr. (Kreisbl. S. 2.) hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 157. Oels, den 11. April 1894.

Dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins der Grafschaft Glatz zu Glatz ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, bei Gelegenheit der im Monat Juli d. J. in Glatz in Aussicht genommenen landwirthschaftlichen Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Pferden, landwirthschaftlichen Zucht- und Gebrauchsthieren und von Maschinen und Geräthen ꝛc. zu veranstalten.

Es können bis 10000 Loose, à 1 Mark, innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 158. Oels, den 11. April 1894.

Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht zu Hannover die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit seiner diesjährigen großen Sommer-Rennen eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 159. Breslau, den 29. März 1894.

Der Knabe Anton Thißen aus der holländischen Grenzgemeide Siebengewald hat sich vor etwa einem Jahre aus dem Hause seiner Eltern entfernt und soll sich seitdem in Preußen aufhalten. Auf Antrag seiner Mutter sind im Regierungsbezirke Düsseldorf Nachforschungen nach dem Gesuchten angestellt worden, die jedoch erfolglos geblieben sind.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß der Vermißte sich nach anderen Gegenden der Monarchie gewandt hat, so werden Euer Hoch-wohl-geboren im Auftrag des Herrn Ministers des Innern ersucht, Ermittelungen anstellen und den Knaben im Betretungsfalle dem Landrathe zu Cleve vorführen zu lassen.

Der Entlaufene ist 14½ Jahre alt, von mittlerer Größe, hat ovales Gesicht, blondes Haar, graue Augen, gewöhnliches Kinn und ist ohne besondere Kennzeichen.

Königl. Regierungs-Präsident.
J. V. Fauck.

Oels, den 6. April 1894.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden.

Nr. 160. Oels, den 6. April 1894.

Der Verhafts-Befehl gegen den Jacob Schütz (1. Beilage zu Nr. 10 des Kreisblattes Nr. 107) ist erledigt.

Nr. 161. **Personal-Chronik.**

Vereidigt:

a. Der Freistellenbesitzer Erdmann Pohl zu Schwierse als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Schwierse,
b. Der Mühlenbesitzer Adolf Pohl zu Schwierse als Schöffe für die Gemeinde Schwierse,
c. Der Freistellenbesitzer Karl Gruhn zu Schwierse als Schöffe für die Gemeinde Schwierse,
d. Der Freistellenbesitzer Karl Rother zu Schwierse als Hilfsschöffe für die Gemeinde Schwierse,
e. Der Bauergutsbesitzer Wilhelm Fröhlich zu Kunzendorf als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Kunzendorf.

Der Königliche Landrath.
J. V.:
von Lücken.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vielguth, 7. April 1894.

Im Trohnlehns-Jagdrevier Vielguth, Neu-Schmollen werden vergiftete Eier, Brocken ꝛc. zur Vertilgung des Raubwildes ausgelegt. Vor Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
F. Arndt.

Oels, den 13. April 1894.

Bekanntmachung.

Behufs Schlußabrechnung von den direkten Steuern wird der **20. und 21. April cr.** hiermit festgesetzt. Die Guts- und Gemeindeerheber werden ersucht, sich **an diesen Tagen** in der unterzeichneten Kasse einzufinden, um gleichzeitig auch die Hebegebühren in Empfang zu nehmen. Die Quittungen hierüber werden den Gemeindevorständen ꝛc. in den nächsten Tagen zugehen. Dieselben sind **von dem Gemeindevorstande** zu unterschreiben und mit einem **deutlichen** Schwarzdruckstempel zu versehen.

Wegen Nachzahlungen von Steuern resp. Rückempfang überzahlter Steuern werden den qu. Gemeinden diesseits die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

Die Nachzahlungen sind durch Lieferzettel und Steuerquittungsbuch zu bewirken, wogegen die Rückzahlungen durch Quittirung auf einer diesseits ausliegenden Liste erfolgen kann.

Königliche Kreiskasse.
Hille.

Oels, den 13. April 1894.

Steuerüberschüsse aus Vorjahren betreffend.

Nach der Kreisblatt-Verfügung vom 25. März 1885 (Stück 13 d. Krbl. 1885) ist folgende Bescheinigung beizubringen:

„Bescheinigung.

Steuer-Ueberschüsse aus im abgelaufenen Etatsjahre 1893/94 überhobenen, im Reklamations- oder Rekurswege erlassenen oder sonst aus zur Ungebühr gezahlten Beträgen herrührend, deren Rückzahlung an die berechtigten Empfänger aber aus irgend einem Grunde nicht bewirkt werden konnte, sind nicht verblieben — oder sind verblieben.*)

..... M. ..... Pf. bei der Grundsteuer,
..... „ ..... „ „ „ Gebäudesteuer,
..... „ ..... „ „ „ Einkommensteuer, deren Erhebung den Gemeinden überwiesen ist,
..... „ ..... „ bei der Gewerbesteuer.

in Sa. ..... M. ..... Pf. welcher Betrag hiermit zur Einziehung offerirt wird.

Ort, Datum. Unterschrift und Siegel."

worauf die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Königliche Kreiskasse.
Hille.

*) Das Nichtzutreffende ist fortzulassen.

Berlin, 5. April 1894.

Bekanntmachung.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis **Ende Juni 1894** zur Frankirung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli 1894 ab verlieren die bezeichneten Werthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indessen gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und ½ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung.

Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung aufgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Anordnung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.
Fischer.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 15 des Oelser Kreisblattes.

† Das Beispiel Frankreichs.

Während beim Herannahen des Jahres 1892, in dem die meisten der damals bestehenden Handelsverträge abliefen, die Staaten im Herzen Europas unter Führung des Deutschen Reichs eine Erleichterung des Handelsverkehrs auf vertragsmäßiger Grundlage anbahnten, entschied sich Frankreich für den entgegengesetzten Weg: es erhöhte seine Zollschranken um ein weiteres Stockwerk und lehnte es ab, sich auf längere Dauer durch Tarifverträge nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit zu binden. Auch in Deutschland giebt es heute noch politische Richtungen, die das französische Verfahren für weitaus besser erachten und unsere Staatsmänner tadeln, daß sie die Führung in der Richtung von Zolleinigungen mit dem Auslande unter mehr oder weniger belangreicher Ermäßigung der Schutzzölle übernommen haben. Die praktischen Erfahrungen Frankreichs sind jedoch nichts weniger als verlockend, und je unbefangener man sie prüft, um so mehr muß man zu dem Schluß kommen, daß wir froh sein dürfen, es nicht so wie Frankreich gemacht zu haben.

Die erste Folge war ein erbitterter, jetzt noch andauernder Zollkampf mit der Schweiz, der die bedeutende Ausfuhr Frankreichs nach der Eidgenossenschaft schwer getroffen und namentlich deutschen und österreichischen Waaren werthvolle Kunden zugeführt hat. Mit Italien ist schon längst eine scharfe wirthschaftliche Spannung vorhanden, die ebenfalls noch andauert.

In Frankreich selbst haben sich die Klagen gegen die wirthschaftliche Abschließung des Landes immer mehr gesteigert. Wie auch bei uns seiner Zeit, so leidet auch in Frankreich zunächst der Handel in den Seestädten. Der Präsident der Marseiller Handelskammer klagte kürzlich, daß die übertriebene Schutzzoll- und Absperrungspolitik den französischen Handel in seinem Lebensnerv getroffen habe. „Muß man nicht tief betrübt sein, wenn man sieht, in wie erschreckendem Verhältniß die Ausfuhr abnimmt, die von unserm Hafen, von allen Häfen Frankreichs den Weg sucht nach den entferntesten Meeren, wo man gewöhnt war, die französische Flagge wehen zu sehen? Unsere Marseiller Schifffahrtsgesellschaften haben einen beträchtlichen Theil ihrer Flotte außer Dienst stellen müssen und die Zahl ihrer unthätigen Fahrzeuge, die in unserem Hafen vor Anker liegen, beläuft sich auf genau 35 pCt. ihres Schiffsbestandes." Mit dieser Auslassung des Marseiller Handelsgerichtspräsidenten stimmen gar viele, zum Theil aus den eigentlichen Industriekreisen laut gegewordene Kundgebungen überein, die auf Grund der Thatsachen eine herbe Kritik an der gegenwärtigen französischen Zollpolitik üben, so das Schreiben der Handelskammer in Reims an den Vorsitzenden der Zollcommission der Deputirtenkammer, Meline, und die in gleicher Weise die traurige Lage der französischen Wollwaaren-Industrie enthüllende Eingabe der Industriellen Gesellschaft von Fourmies an den Handelsminister. Man wird daraus und aus den französischen Zollausweisen, die eine fortdauernde Abnahme der Ausfuhr von Fabrikaten erkennen lassen, die Ueberzeugung gewinnen müssen, wie wenig die Erwartungen der Verfechter des Zolltarifs von 1892, welche hofften, durch ihr Werk eine Aera der Wohlfahrt für Frankreichs Volkswirthschaft heraufzuführen, bisher in Erfüllung gegangen sind.

Nun kommt aber noch die ganz verschiedene politische Wirkung der beiden Systeme — einerseits der Absperrung, andererseits der Zolleinigung — hinzu. Wie viele Sympathien Frankreich in Italien und später in der Schweiz eingebüßt hat, ist allgemein bekannt. Ganz besonders aber nach dem Abschlusse der Tarifverträge zwischen Rußland und den beiden größten Dreibundstaaten gehen die Pariser Blätter immer offener mit der Sprache bitterer Enttäuschung heraus. So war kürzlich im „Figaro" zu lesen: „Rußland hat sich bis 1903 mit Deutschland und Oesterreich wirthschaftlich verbunden. Es geschah nicht ohne gegenseitige Opfer, nur daß die Regierungen sehr gute Gründe hatten, sie zu bringen. Die Leute, die es hätten voraussehen können, haben es leider nicht zu hindern verstanden. Unglücklicherweise sind wir es, die die Kosten zu tragen haben, und das ist nicht angenehm. Wollen es denn unsere herrlichen Hochschutzzöllner noch immer nicht ein wenig beunruhigend finden, was sich rings um uns her zuträgt? Man kann doch nicht wohl annehmen, daß alle Welt in Europa närrisch geworden ist mit Ausnahme von Herrn Méline und Genossen. Und gleichwohl erleichtern die europäischen Länder mehr oder weniger den Handelsverkehr, während wir uns mit dreifachen Zollschranken umschließen. Mit einer solchen Wirthschaftspolitik werden wir bald ganz in den Nesseln sitzen." Ein anderes Blatt, die „Débats", schreibt: „Man kann sich schon jetzt von der Festigkeit der neuen Bande Rechenschaft ablegen, die soeben Rußland für ein Jahrzehnt mit der Zollliga Zentraleuropas vereinigt haben. Wir wissen nicht, was sich Herr Méline und seine Freunde von diesem neuen Erfolge wirthschaftlicher Lehren, die sie hassen, denken mögen. Aber wir können unmöglich unempfindlich bleiben angesichts der Mauer, die sich von Tag zu Tage höher um unser Land erhebt, und angesichts der Lage, die uns die Vereinsamung, zu der sie uns verdammt haben, in Europa verursacht."

Diese Erfahrungen sollten namentlich in unseren landwirthschaftlichen Kreisen nicht unbeachtet bleiben, wo noch die irrige Meinung Vertreter findet, daß Frankreich mit seiner Steigerung der Schutzzollpolitik das bessere Theil erwählt habe.

Ueber die Finanzlage des preußischen Staates

hat die Budgetcommission des Abgeordnetenhauses einen Bericht erstattet, dessen Verfasser der nationalliberale Abgeordnete Dr. Sattler ist. Auf Grund statistischer Zusammenstellungen für die Jahre 1880/81 bis 1894/95 wird darin der Gegenstand nach allen Richtungen behandelt; außer der Entwickelung des Staatshaushalts in diesem Zeitraum sind auch die der Staatsschulden, der sonstigen Dotationen, der Staatsbetriebsverwaltungen einschließlich der Eisenbahnen, der direkten und indirekten Steuern und die voraussichtliche Weiterentwickelung der Staatsfinanzen beleuchtet.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in sieben Sätzen zusammengefaßt, die folgendermaßen lauten:

1. Die Vermögenslage des preußischen Staates ist sehr günstig, auch ist die Entwickelung seiner eigenen Einnahmequellen, besonders der direkten Steuern und Staatseisenbahnen befriedigend zu nennen.

2. Wenn die Beschaffung der zur Bestreitung der im starken Steigen begriffenen Staatsausgaben erforderlichen Einnahmen trotzdem in den letzten Jahren schwierig geworden ist und nur durch Aufnahme von Anleihen hat erfolgen können, so trägt daran die Steigerung der Ausgaben und besonders die Veränderung der Verhältnisse der finanziellen Beziehungen zum Reiche die Schuld.

3. Die Einschränkung der Forderungen des Reiches ist mindestens auf den Betrag der Preußen zufließenden Ueberweisungen und die Sicherung des letzteren aus weitergehenden Ansprüchen im Interesse der finanziellen Ordnung des Staatshaushalts sowie im Interesse des Reiches selbst durchaus erforderlich.

4. Die so erhebliche Aufzehrung von Theilen der Substanz des Staatsvermögens, wie sie durch Einstellung des Erlöses aus Domänenveräußerungen und Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes in den Etat zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erfolgt, ist nur dann als berechtigt anzuerkennen, wenn gleichzeitig erhebliche Tilgungen der Staatsschuld oder bedeutende Vermehrungen des Staatsvermögens an anderer Stelle des Etats vorgenommen werden.

5. Der große Umfang der Staatsbetriebsverwaltung und besonders die Eisenbahnverwaltung bildet durch ihre schwankenden Ueberschüsse, die zur Uebernahme dauernder Ausgaben verleitet, ohne daß die zu ihrer Bestreitung erforderlichen Einnahmen gesichert sind, eine Gefahr für die dauernde Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Staatshaushaltsetat.

6. Deshalb muß anschließend an den Beschluß der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai bezw. 28. Juni 1893 auf eine Aenderung des Gesetzes vom 27. März 1882 gedrängt werden, wodurch der Staatshaushalt und die Staatsfinanz besser als seither gegen die störenden Wirkungen der schwankenden Ueberschüsse der Betriebsverwalung des Staats geschützt und die Eisenbahnverwaltung die Lösung ihrer wirthschaftlichen Aufgaben ermöglicht oder erleichtert werden.

7. Damit ist zugleich die Sicherstellung einer regelmäßigen Schuldentilgung in bedeutenderem Umfange als bisher zu verbinden.

Der Inhalt dieses Berichts kann nur dazu beitragen, die Erkenntniß, daß eine Reform des Reichsfinanzwesens im Interesse der Einzelstaaten nothwendig ist, zu fördern. Dem Reiche sind die großen Einnahmequellen der Zölle und Verbrauchssteuern zugewiesen, während die Einzelstaaten die Quelle der direkten Steuern für sich behalten haben. Nach der in Preußen durchgeführten Steuerreform ist diese zunächst in solchem Umfange zum Fließen gebracht, daß ihr nicht gut mehr entnommen werden kann, als die natürliche, im Laufe der Jahre stattfindende Steigerung ergiebt, zumal da diese auch von den Communen in großem Umfange in Anspruch genommen wird und auch nach Ueberweisung der Realsteuern in Anspruch genommen werden muß. Deshalb ist es ein berechtigtes Verlangen der Einzelstaaten, daß das Reich mindestens für die Deckung seiner eigenen Ausgaben sorgt und sich der Zugriffe auf die Einnahmen der Einzelstaaten in Gestalt von die Ueberweisungen übersteigenden Matricularbeiträgen enthält, womöglich aber den Einzelstaaten Zuweisungen aus den durch die Reichsgesetzgebung eröffneten Einnahmequellen verschafft. Dieser bei Beginn der Reichssteuerreform in den Vordergrund gestellte Gedanke hat für Preußen überhaupt keine großen, praktischen Erfolge gehabt, da vermöge des Gesetzes Huene in seiner Staatskasse nur in sehr wenigen Jahren Beträge aus den Ueberweisungen des Reiches verblieben sind. War Preußen aber schon während der letzten Jahre nicht mehr in der Lage, ohne Anleihen auszukommen, so hat es das wesentlichste Interesse daran, daß nicht das Reich in steigendem Umfange die Einnahmen des Einzelstaates für sich in Anspruch nimmt und ihm damit die Möglichkeit entzieht, seinen Staatshaushalt in solider Weise zu regeln.

Oels, den 12. April 1894

Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

Zur General-Versammlung

der Ortskrankenkasse des Kreises Oels werden sämmtliche Vertreter derselben auf

Sonntag, den 22. April 1894, Nachmittags 4 Uhr,

in den „Gasthof zum blauen Hirsch" in Oels

hiermit eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Mittheilung des Geschäftsberichts pro 1893.
2. Vorlegung der vom Rechnungsausschuß revidirten Jahresrechnung pro 1893 und Antrag auf Ertheilung der Decharge dem Rechnungsleger.
3. Mittheilungen.

Der Vorstand.

Grove.

Ich habe mich in Bernstadt niedergelassen und wohne im Hause des Herrn H. Ledermann, Ring Nr. 201.

Dr. med. S. Boss,

prakt. Arzt.

Arbeits-Bescheinigungen und Krankheits-Bescheinigungen

für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung

sind vorräthig in **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Jubilate

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels:
Frühpredigt 6 Uhr: Herr Diakonus Bone.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Nachmittags 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte 8½ Uhr. Herr Archidiakonus Biehler.

In der St. Salvator-Kirche.

Mittags 12 Uhr: 1. Brandpredigt Herr Subdiakonus Schmidt.

Wochengottesdienst:
Donnerstag, den 19. April: Herr Subdiakonus Schmidt.
Amtswoche: Herr Archidiakonus Biehler.

Reisfuttermehl,

von M. 3 pro 50 kg an, nur waggonweise
G. & O. Lüders, Dampfreismühle **Hamburg.**

Pack-Stricke

sind in **A. Ludwig's** Hofbuchdruckerei abzugeben

Marktpreis der Stadt Oels

vom 7. April 1894.

(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, . . .	13	80	13	50	13	20
„ gelb, . . .	13	70	13	40	13	10
Roggen	11	50	11	20	11	—
Gerste	14	—	13	—	12	—
Hafer	15	20	14	80	14	50
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	3	75	3	50	3	40
Stroh	24	—	23	50	23	—